

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauproducte und Bauarten

Datum: Geschäftszichen:

05.03.2025 I 62-1.17.5-11/25

## Allgemeine Bauartgenehmigung

**Nummer:**  
**Z-17.1-711**

**Geltungsdauer**  
vom: **14. März 2025**  
bis: **14. März 2030**

**Antragsteller:**  
**H & R GmbH**  
Osemundstraße 4  
58636 Iserlohn

**Gegenstand dieses Bescheides:**  
**Verbindung von Mauerwerkswänden in Stumpfstoßtechnik mittels H&R-Mauerverbinder**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und vier Anlagen.  
Der Gegenstand ist erstmals am 23. Februar 2001 zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

(1) Gegenstand der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Planung, Bemessung und Ausführung der Verbindung von Mauerwerkswänden in Stumpfstoßtechnik mittels H&R-Mauerverbindern (siehe Anlagen 1 bis 4) mit den in der Leistungserklärung nach EN 845-1 erklärten Leistungen.

(2) Die Mauerverbinden bestehen aus kaltgewalztem Blech bzw. Band aus nichtrostendem Stahl Werkstoff-Nr. 1.4401, 1.4571, 1.4462 oder 1.4362 nach DIN EN 10088-4.

(3) Die Mauerverbinden weisen folgende Abmessungen auf:

- Dicke [mm]: 0,5 oder 0,7
- Breite [mm]: 15 oder 20
- Länge [mm]: 270, 280, 300 oder 400.

#### 1.2 Anwendungsbereich

(1) Die Mauerverbinden dürfen für die Verbindung von Mauerwerkswänden in Stumpfstoßtechnik eingebaut werden. Die Anforderungen an das Mauerwerk ergeben sich aus Abschnitt 2.2.

(2) Die Mauerverbinden dürfen für die Verbindung quer zueinander verlaufender Wände (Verbindung knickaussteifender Wände mit den auszusteifenden Wänden) im Sinne von DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 5.5.1.2 (3) verwendet werden, wobei die Annahme einer unverschieblichen Halterung zur Ermittlung der Knicklänge der ausgesteiften (stumpf gestoßenen) Wand unter den in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung genannten Voraussetzungen zulässig ist.

(3) Die knickaussteifenden Wände dürfen nicht als unverschieblich gehalten angesehen werden, da die Mauerverbinden nur Zugkräfte in Längsrichtung aufnehmen können, jedoch keine Kräfte rechtwinklig zu ihrer Längsrichtung (Querkräfte).

### 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 2.1 Allgemeines

(1) Das Mauerwerk ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen zu planen, zu bemessen und auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Planung, Bemessung und Ausführung der Verbindung von Mauerwerkswänden in Stumpfstoßtechnik gelten die Bestimmungen der Normen DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA und DIN EN 1996-2 in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

#### 2.2 Planung und Bemessung

(1) Die Mauerverbinden dürfen für die Verbindung von stumpfgestoßenen Wänden nach Tabelle 1 angewendet werden.

Tabelle 1: Anwendungsbereich für stumpfgestoßene Wände

Wände für die Verbindung in Stumpfstößtechnik	
Mauerstein	Mauermörtel
Mauerziegel nach DIN EN 771-1 in Verbindung mit DIN 20000-401	Normalmauermörtel mindestens der Mörtelklasse M 5 oder Leichtmauermörtel der Gruppen LM 21 und LM 36
Kalksandsteine nach DIN EN 771-2 in Verbindung mit DIN 20000-402	nach DIN EN 998-2 in Verbindung mit DIN 20000-412

und

Kalksand-Plansteine nach DIN EN 771-2 in Verbindung mit DIN 20000-402	Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2 in Verbindung mit DIN 20000-412
Porenbeton-Plansteine nach DIN EN 771-4 in Verbindung mit DIN 20000-404	

(2) Die Mauerverbinder dürfen nur dort angewendet werden, wo ein waagerechter Einbau zwischen den stumpf gestoßenen Wänden möglich ist.

## 2.3 Bemessung

(1) Für die Bemessungswerte der Zugtragkraft der Mauerverbinder und die Mindesteinbindelänge in den Mörtelfugen gilt Tabelle 2.

Tabelle 2: Bemessungswerte der Zugtragkraft

Mauerverbinder Typ	Dicke [mm]	Einbinde- länge [mm]	Aus- bildung gemäß Anlage	Bemessungswerte der Zugtragkraft in kN für Mauerwerk gemäß Abschnitt 2.2 (1)	
				(mit Normal-/ Leicht- mauermörtel)	(mit Dünnbettmörtel)
MV-I 270-0,5 MV-I 280-0,5	≥ 0,5	130	s. Anl. 1	0,55	0,45
MV-I 300-0,5 MV-I 400-0,5	≥ 0,5	140		0,60	0,45
MV-I 300-0,7 MV-I 400-0,7	≥ 0,7		s. Anl. 2		
MV-II 270-0,5 MV-II 300-0,5	≥ 0,5	130		0,55	0,45
MV-III 300-0,5 MV-III 400-0,5	≥ 0,5	140	s. Anl. 3	0,45	0,45
MV-V 270-0,5 MV-V 300-0,5 MV-V 400-0,5	≥ 0,5	130	s. Anl. 4	0,40	-

(2) Für die Annahme einer unverschieblichen Halterung der ausgesteiften (stumpf gestoßenen) Wand müssen die Mauerverbinder mindestens 1/100 der in der auszusteifenden Wand wirkenden vertikalen Last in jedem Drittelpunkt der Wandhöhe aufnehmen können.

Die Anzahl der erforderlichen Mauerverbinden ist in Abhängigkeit von der aufzunehmenden Last und der Bemessungswert der Zugtragkraft unter Berücksichtigung von Abschnitt 2.3 (3) zu ermitteln.

(3) Je Wandverbindung sind in den Drittelpunkten der Wandhöhe mindestens je zwei Mauerverbinden anzurufen, sofern rechnerisch nicht eine größere Anzahl erforderlich ist. Sind mehr als zwei Mauerverbinden je Drittelpunkt erforderlich, dürfen diese auch über die Geschossgröße verteilt werden, z. B. auf jede zweite oder jede Lagerfuge. Bei Lochsteinen sind die Verbinder in Bereichen mit möglichst geringem Lochanteil anzurufen.

(4) Die knickaussteifenden Wände dürfen nur als verschieblich gehalten angesehen werden, da die Mauerverbinden nur Zugkräfte in Längsrichtung aufnehmen können, jedoch keine Kräfte rechtwinklig zu ihrer Längsrichtung (Querkräfte).

(5) Miteinander verbundene Wände dürfen jeweils nur als Rechteckquerschnitt und nicht als zusammengesetzter Querschnitt (siehe DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 5.5.3) in Rechnung gestellt werden.

## 2.4 Ausführung

(1) Die Mauerverbinden sind über die Wandhöhe in der gemäß den Angaben der Ausführungsplanung vorgegebenen Anzahl einzubauen.

(2) Die Mauerverbinden dürfen nur planmäßig waagerecht eingebaut werden.

(3) Die Mauerverbinden sind bei Lochsteinen in Bereichen mit möglichst geringem Lochanteil bzw. im Bereich der Stege anzurufen.

(4) Die Mauerverbinden sind so einzubauen, dass sie sich im rechten Winkel zwischen den Stirnflächen der miteinander zu verbindenden Wände befinden; die Mindesteinbindelänge nach Tabelle 2 ist einzuhalten. Das Einlegen der Mauerverbinden in das Mörtelbett hat nach Auftragen des Mörtels in halber Fugenhöhe zu erfolgen, wobei nach dem Einlegen auch die Oberseite der Anker mit dem Mörtel abzudecken ist. Bei Mauerwerk im Dünnbettverfahren soll die Fugendicke 2 mm bis 3 mm betragen, so dass die Mauerverbinden vollständig in Mörtel eingebettet werden.

(5) Bei Verwendung von Kalksandsteinen ist ein vorzeitiger und zu hoher Wasserentzug aus dem Mörtel durch Vornässen der Steine oder andere geeignete Maßnahmen, z. B. Verwendung von Mörtel mit verbessertem Wasserrückhaltevermögen oder Nachbehandlung des Mauerwerks, einzuschränken.

(6) Die Stoßfugen zwischen den quer zueinander verlaufenden Wänden sind stets über die volle Wanddicke zu vermörteln.

## Normenverzeichnis

DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel; Deutsche Fassung EN 771-1:2011+A1:2015
DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 2: Kalksandsteine; Deutsche Fassung EN 771-2:2011+A1:2015
DIN EN 771-4:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine; Deutsche Fassung EN 771-2:2011+A1:2015
EN 845-1:2013+A1:2016	Festlegungen für Ergänzungsbauten für Mauerwerk – Teil 1: Maueranker, Zugbänder, Auflager und Konsolen; (in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 845-1:2016-12)
DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 2: Mauermörtel; Deutsche Fassung EN 998-2:2016
DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk; Deutsche Fassung EN 1996-1-1:2005+A1:2012

DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12

Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk  
Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk; Deutsche Fassung EN 1996-2:2006 + AC:2009  
Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk  
National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk; Änderung 1

DIN EN 1996-2:2010-12

DIN EN 1996-2/NA:2012-01

DIN EN 1996-2/NA/A1:2021-06

DIN EN 10088-4:2010-01

Nichtrostende Stähle – Teil 4: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen; Deutsche Fassung EN 10088-4:2009

DIN 20000-401:2017-01

Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11

DIN 20000-402:2017-01

Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11

DIN 20000-404:2018-04

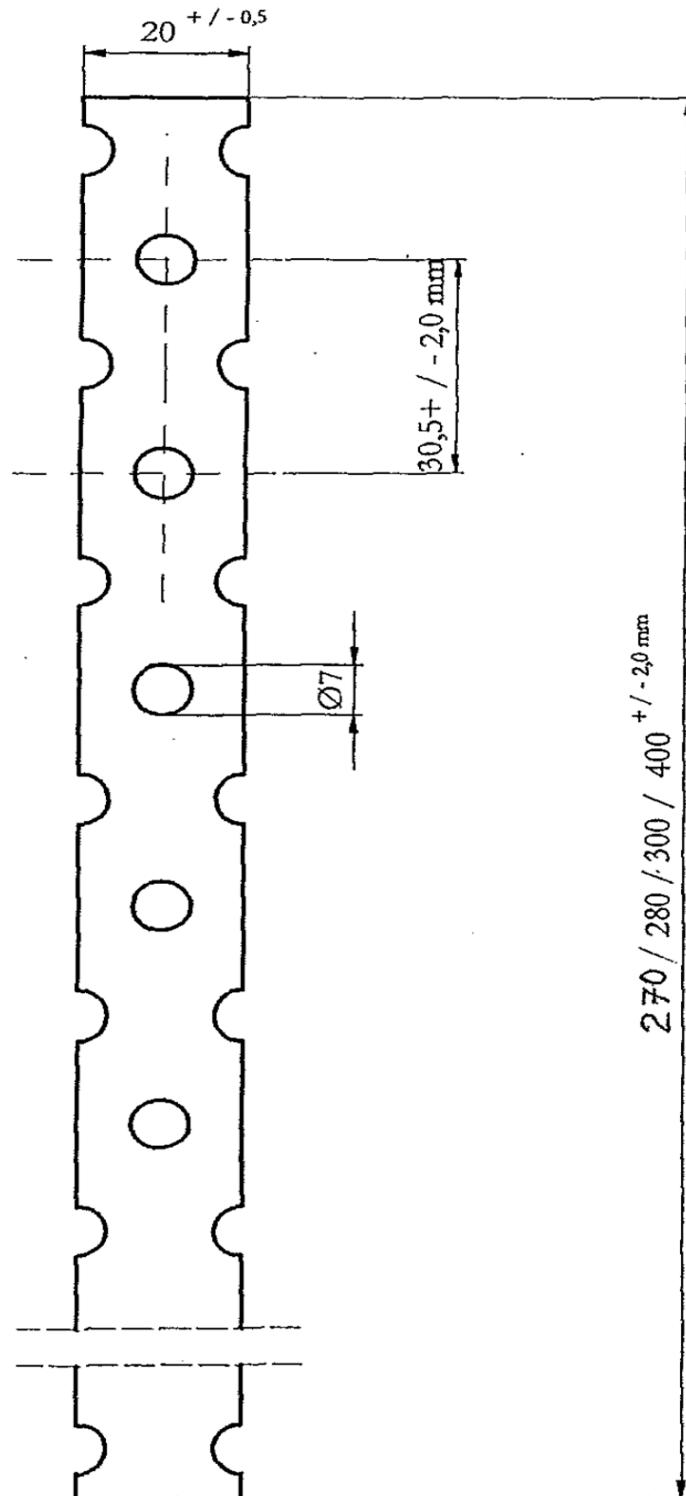
Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2015-11

DIN 20000-412:2019-06

Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02

Bettina Hemme  
Referatsleiterin

Begläubigt  
Banzer



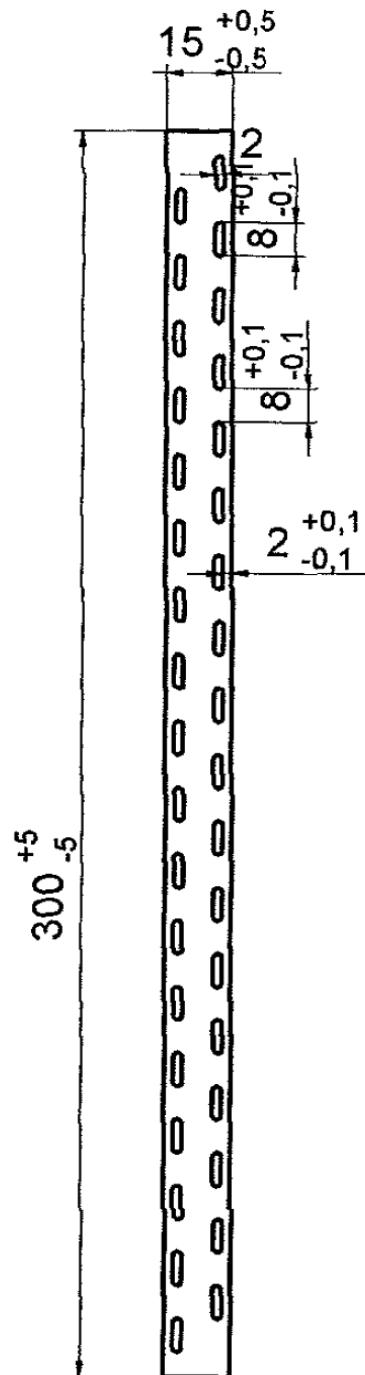
Das Maß der ersten Lochung von der Außenkante ist aus fertigungstechnischen Gründen nicht immer gleich.

Maße in mm

Verbindung von Mauerwerkswänden in Stumpfstoßtechnik mittels H&R-Mauerverbinder

Mauerverbinder Typ MV I

Anlage 1

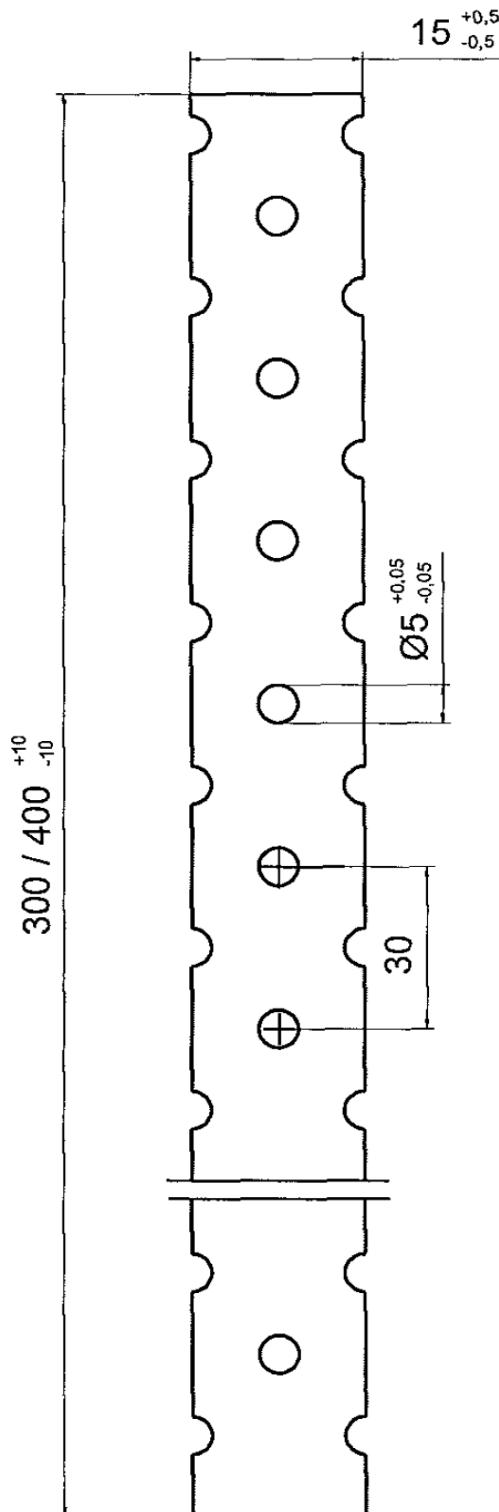


Maße in mm

Verbindung von Mauerwerkswänden in Stumpfstoßtechnik mittels H&R-Mauerverbinder

Mauerverbinder Typ MV II

Anlage 2



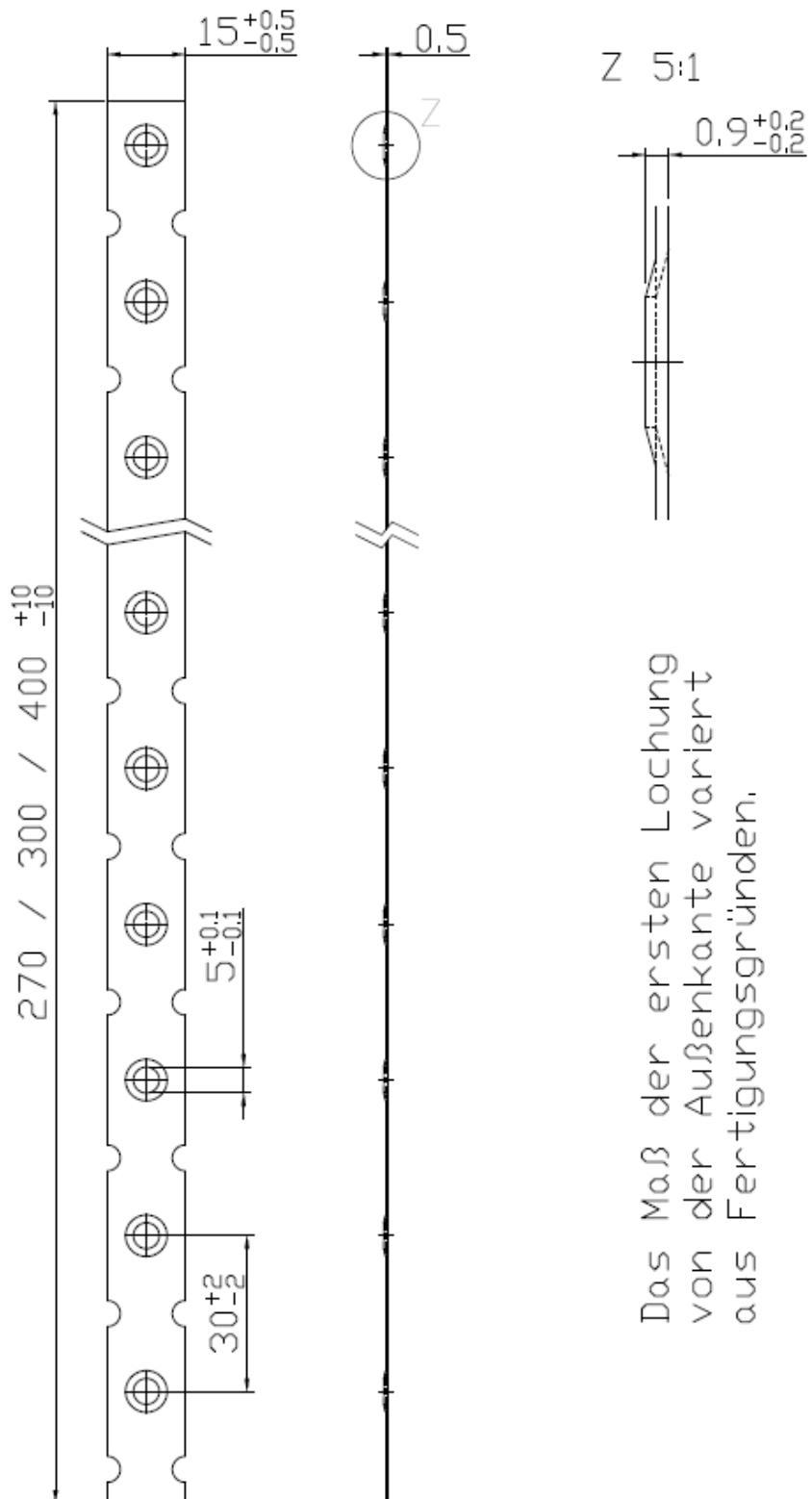
Das Maß der ersten Lochung  
von der Außenkante ist aus  
fertigungstechnischen Gründen  
nicht immer gleich.

Maße in mm

Verbindung von Mauerwerkswänden in Stumpfstoßtechnik mittels H&R-Mauerverbinder

Mauerverbinder Typ MV III

Anlage 3



Maße in mm

Verbindung von Mauerwerkswänden in Stumpfstoßtechnik mittels H&R-Mauerverbinder

Mauerverbinder Typ MV V

Anlage 4